

Gewässerordnung des Angelsportvereins 1934 e.V. Ratheim

Die Mitglieder des Angelsportvereins haben auf der Jahreshauptversammlung 1993 am 25.01.1993 folgende Gewässerordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Diese Gewässerordnung soll das Verhalten des Sportfischers an den Gewässern des Angelsportvereins 1934 e.V. Ratheim (ASV Ratheim) regeln.

Die Mitglieder des ASV Ratheim erkennen diese Gewässerordnung als Grundlage für ihr Verhalten am Gewässer an. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben.

§ 2

Vereinsgewässer

Vereinsgewässer ist der Adolfosee bei Ratheim *). Darüber hinaus sind die Vereinsmitglieder berechtigt, die Rur **) zu beangeln und zwar von der Hochspannungsleitung unterhalb der Körrenziger Brücke bis 50 m unterhalb der Fußgängerbrücke (Holzbrücke) am Adolfosee.

Pächter der Rur ist die Interessengemeinschaft der Angelsportvereine in der Stadt Hückelhoven (IG Rur e.V.), deren Mitglied der ASV Ratheim ist.

*) Inzwischen gehört zu den Vereinsgewässern auch der Teich neben dem Sportplatz in Ratheim.

**) Neben der Rur kann inzwischen auch die Wurm vom Eintritt ins Kreisgebiet Heinsberg bis zur Einmündung in die Rur beangelt werden.

§ 3

IG Rur e.V.

Die Bestimmungen der IG Rur e.V. sind zu beachten, insbesondere

- das Fahrverbot mit Kfz auf den Räumstreifen und Radwegen entlang der Rur (Zuwiderhandlung = Kündigungsgrund für den Pachtvertrag)
- Sperrung der Barben bis auf Widerruf
- Köderfischbestimmungen

(Siehe auch Bestimmungen auf dem Fischereierlaubnisschein für Rur und Wurm)

§ 4

Ausweise

Die stille Fischerei (Angelsport) an den Gewässern des Angelsportvereins 1934 e.V. Ratheim ist nur mit gültigen und ordnungsgemäß verlängerten Ausweisen gestattet. Jeder Sportfischer muss bei Ausübung des Fischfanges folgende Papiere bei sich führen:

Jahres-, Fünfjahres- oder Jugendfischereischein und Fischereierlaubnisschein des Vereins (und ggfls. auch der IG Rur e.V.)

Jedes Vereinsmitglied ist einerseits zur Kontrolle der Papiere an Vereinsgewässern berechtigt, andererseits verpflichtet, sich auszuweisen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

§ 5

Mindestmaße

Für die Ausübung des Fischfanges gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

Ausnahmen: Karpfen 40 cm
 Schleie 25 cm

(Für Rur und Wurm Bestimmungen auf dem Erlaubnisschein)

Als Köderfische dürfen Fischereiausübungsberechtigte nur im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung (10 Stück/Tag) solche Fischarten verwenden, für die kein Mindestmaß gilt. Alle anderen Fischarten dürfen als Köderfisch nicht verwendet werden.

Gefangene untermäßige Fische und Krebse sind mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt sofort ins Wasser zurückzusetzen.

Sind untermäßige Fische und Krebse beim Fang so verletzt worden, dass mit ihrem Eingehen zu rechnen ist, sind sie zu töten und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 5

Schonzeiten

Bei der Ausübung des Fischfangs sind die gesetzlichen Bestimmungen über Schonzeiten (siehe Bundesfischereischein) strikt zu befolgen.

§ 7

Schon-/Sperrgebiete

Der sog. „Kanal“ am Parkplatz Ziegelweg/Adolfosee ist als Schongebiet zum Beangeln gesperrt. Die Fischwanderwege und Fischtreppe dürfen nicht beangelt werden.

Die Anpflanzungen, Schonungen und Aufforstungen dürfen nur im Uferbereich (3 m vom Ufer) betreten werden.

Während der Brutzeit wird nicht in der Nähe der Nester von Wasservögeln gefischt.

§ 8

Nachtangelei

Für Vereinsmitglieder ist die Nachtangelei ganzjährig erlaubt. Die gesetzlichen Artenschonzeiten sind dabei zu beachten..

Es kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit beliebigem Köder, aber nur mit einfachem Haken geangelt werden.

§ 9

Fanggeräte/Köder

Hebekescher müssen mitgeführt werden.

Das Benutzen von Reusen, Stellnetzen, Aalhamen, Aalschnüren und Fischsenken (Hebenetz), auch zum Köderfischfang, ist verboten.

Der Fischfang mit Elektrizität ist nicht gestattet.

Es darf nur vom Ufer aus geangelt werden.

Mehrfachhaken sind nur an künstlichen Ködern (z.B. Blinkern, Spinnern u.ä.) und am Raubfischsystem erlaubt.

Gefärbte Maden sind nicht zu verwenden.

§ 10

Waidgerechtigkeit

Das Landen und Töten von Fischen hat waidgerecht zu erfolgen.

§ 11

Wilder Besatz

Jedweder wilde Besatz ist wegen möglicher Krankheitsübertragungen verboten. Fische aus anderen Gewässern dürfen nicht ohne Abstimmung mit dem Vorstand in die Vereinsgewässer ausgesetzt werden, auch nicht einzelne Exemplare.

§ 12

Ordnung und Sauberkeit

Für den waidgerechten Sportfischer ist größte Schonung und Sauberhaltung der zu betretenden Ufergrundstücke eine Selbstverständlichkeit. Angelplätze sind sauber zu verlassen.

Die Mitglieder des Angelvereins sorgen mit dafür, dass am Adolfosee keine Verkippungen erfolgen und möglichst kein Unrat hinterlassen wird. Sie werden die Nummern jeden Fahrzeugs, das den See unberechtigt umfährt (einschließlich Motorräder und Mopeds) aufschreiben und melden. Gleiches gilt, wenn über Fahrzeugnummer oder auf andere Weise die Identität von Personen festgestellt werden kann, die Unrat hinterlassen haben oder am See über Nacht gezeltet haben. Bei diesen Angaben sind auch Angaben über Tag und Uhrzeit des Ereignisses zu machen.

§ 13

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei

1. Die Entnahme von Wasserpflanzen einschließlich der Unterwasserpflanzen aus Gewässern ist nicht gestattet.
2. Fischnährtiere sowie Fisch- und Froschlaich und Muscheln dürfen nicht aus dem Wasser entnommen werden.
3. Mitnehmen von lebenden Fischen ist nicht gestattet.
4. Das Abgraben der Uferböschungen zum Herrichten von Angelplätzen ist nicht gestattet.
5. Das Befahren der Uferstrecken (auch Rurböschungen) ist nicht erlaubt.

§ 14

Schadensabwehr

Jeder Sportfischer ist verpflichtet, ihm bekannt werdene Besitzstörungen und jeden Eingriff in die Fischerei, insbesondere alle Fischfrevel, dem Verein umgehend zu melden.

§ 15

Gewässerverunreinigung/Fischsterben

Gewässerverunreinigung und Fischsterben sind der Polizei, dem Ordnungsamt und dem Vorstand sofort zu melden.

Polizei	Telefon	9900
Ordnungsamt	Telefon	820
Vorstand	Telefon	60363 oder 6204
Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg		02452/130

Können Wasserproben entnommen werden, sollte dies ordnungsgemäß im Beisein von Zeugen in sauberen, möglichst Einliterflaschen, erfolgen.

Bei den Wasserproben muss angegeben werden:

1. Name des Gewässers
2. Ort/Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe
3. Name/Anschrift des vermuteten Verursachers

4. Name/Anschrift der anwesenden Zeugen
Vordruck für Meldungen siehe Anlage.

§ 16

Jugendliche

Die Betreuung und Anleitung der Jugendlichen sollte den Sportfischern selbstverständlich sein.

§ 17

Schlussbestimmungen

Alle Anordnungen sind zu befolgen; Verstöße und Zuwiderhandlungen werden nach § 7 der Vereinssatzung bestraft.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt am 01.05.1993 in Kraft.

Anlage zur Gewässerordnung:

Meldung des Fischsterbens

Name des Gewässers:

Ort/Datum/Zeitpunkt des Fischsterbens

.....

Ort/Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe 1)

.....

.....

.....

Name/Anschrift der anwesenden Zeugen

.....

.....

Kurze Schilderung des Schadensereignisses:

.....

.....

Name/Anschrift des Meldenden

.....

- 1) Bei fließenden Gewässern sollten zumindest 3 Wasserproben entnommen werden.
 1. Probe: oberhalb des vermuteten Abwassereinflaßs,
 2. Probe: aus dem Abwassereinflaß,
 3. Probe: unterhalb des Abwassereinflaßs, nach dem augenscheinlich eine Vermischung mit dem nicht verschmutzten Wasser eingetreten ist.

Bei stehenden Gewässern sollten 2 Wasserproben entnommen werden.

1. Probe: direkt aus dem Abwassereinflaß,
2. Probe: etwa 20 – 30 m von der Einlaufstelle entfernt, wenn offensichtlich eine Mischung des Abwassers mit dem übrigen Wasser erfolgt ist.